

Satzung der UniCredit Bank AG

Stand September 2010

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gesellschaft, die nach der Konzession vom 11. April 1869 durch den Gründungsvertrag vom 8. Mai 1869 errichtet wurde, ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma UniCredit Bank AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in München.

§ 2

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art sowie der Betrieb von Geschäften einer Pfandbriefbank, die Erbringung von Finanzdienstleistungen und allen sonstigen einem Kreditinstitut oder einer Pfandbriefbank erlaubten Haupt- und Nebentätigkeiten, und zwar für eigene oder fremde Rechnung.

(2) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. Sie kann andere Unternehmen gründen, erwerben, verwalten, veräußern oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt), sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 4

(1) Die Gesellschaft untersteht der staatlichen Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen und nach dem Pfandbriefgesetz.

(2) Die Gesellschaft ist ein Unternehmen der UniCredit Gruppe (die "Gruppe") und unterliegt damit ungeachtet der Aufsicht durch etwaige weitere Aufsichtsbehörden der konsolidierten Aufsicht der Bank von Italien.

Die Gesellschaft wird daher – im Rahmen der geltenden Gesetze – der UniCredit S.p.A. (die "Muttergesellschaft" oder "UniCredit") erforderliche Daten und Informationen betreffend die geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft zur Verfügung stellen, damit sie ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen als Muttergesellschaft der Gruppe erfüllen kann und um der Bank von Italien eine konsolidierte Aufsicht über die Gruppe mit dem Ziel ihrer Stabilität zu ermöglichen; ebenso wird die Gesellschaft sie bindende Vorgaben anderer Aufsichtsbehörden beachten.

Die Gesellschaft wird sich – im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten – nach Kräften darum bemühen, dass ihre Tochtergesellschaften ihr (und, soweit gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschrieben, unmittelbar der Muttergesellschaft) erforderliche Daten und Informationen über ihre geschäftlichen Aktivitäten zur Verfügung stellen, damit sie ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erfüllen können und um der Bank von Italien eine konsolidierte Aufsicht über die Gruppe mit dem Ziel ihrer Stabilität zu ermöglichen; die Gesellschaft wird sich – im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten – nach Kräften darum bemühen, dass ihre Tochtergesellschaften sie bindende Vorgaben anderer Aufsichtsbehörden beachten.

II. Abschnitt

Grundkapital und Aktien

§ **5**
 Das Grundkapital beträgt € 2.407.151.016,00 und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Stammaktien, zerlegt in 802.383.672 Stückaktien.

§ 6

(1). Die Stammaktien lauten auf den Inhaber oder auf Namen. Bei der Neuausgabe von Aktien kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, ob und wie viele Inhaber- bzw. Namensaktien ausgegeben werden.

(2) Namensaktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden.

(3) Auf Verlangen eines Aktionärs kann seine Namens-Stammaktie in eine Inhaber-Stammaktie oder seine Inhaber-Stammaktie in eine Namens-Stammaktie umgewandelt werden. Die Umwandlung ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

(4) Die Aktienurkunden sind mit den Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder eines seiner Stellvertreter zu versehen.

(5) Die Gesellschaft ist ermächtigt, Sammelurkunden auszustellen. Insoweit ist der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen.

III. Abschnitt

Verfassung der Gesellschaft

A. Der Vorstand

§ 7

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.

§ 8

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf (12) Mitgliedern, von denen sechs (6) durch die Aktionäre und sechs (6) durch die Arbeitnehmer gewählt werden.

§ 10

(1) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

(2) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 11

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 12

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt durch den Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines ersten Stellvertreters die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den ersten Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Wahl weiterer Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden gelten die allgemeinen Bestimmungen über erforderliche Mehrheiten.

§ 13

(1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst, die schriftlich, telegrafisch oder telefonisch einberufen werden können. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind zulässig. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen, es sei denn, das Gesetz schließt ein solches Zweitstimmrecht aus.

(3) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der die Sitzung leitende Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

§ 14

Der Aufsichtsrat ist, soweit das Gesetz oder die Satzung es zulässt, berechtigt, ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden oder andere Mitglieder oder auf einen oder mehrere aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse zu übertragen.

§ 15

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von jährlich € 30.000,00.

(2) Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine variable Vergütung von € 400,00 für je € 0,01 Dividende, soweit diese € 0,12 je Stückaktie übersteigt, höchstens einen Betrag in Höhe von € 15.000,00.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache der in Absatz 1 und 2 genannten Vergütungen.

(4) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von jährlich € 27.500,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Doppelte der im vorgenannten Satz genannten Vergütung.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben der vorstehenden Vergütung nach Absatz 1 bis 4 für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsratsplenums ein Sitzungsgeld in Höhe von € 250,00; jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält für jede Teilnahme an einer Sitzung des Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von € 250,00.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller angemessenen Auslagen sowie Ersatz der gegebenenfalls auf ihre Aufsichtsratsstätigkeit entfallenden Umsatzsteuer.

C. Die Hauptversammlung

§ 16

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft in München statt; soweit keine notariell zu beurkundende Niederschrift über die Hauptversammlung aufzunehmen ist, kann die Hauptversammlung auch außerhalb Münchens am Sitz einer Wertpapier-Börse in einem Staat der Europäischen Gemeinschaften stattfinden.

§ 17

(1) Aktionäre, welche auf den Namen lautende Aktien besitzen, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, wenn sie sich bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Versammlung bei der Gesellschaft anmelden.

(2) Aktionäre, welche auf den Inhaber lautende Stammaktien besitzen, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Hauptversammlung unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle anmelden.

§ 18

(1) Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§ 19

(1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sofern von den Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat nicht ein anderes Aufsichtsratsmitglied aus deren Kreis oder ein Dritter zum Leiter der Hauptversammlung gewählt wird.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form, Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

(3) Die Hauptversammlung kann ganz oder auszugsweise in Ton und Bild übertragen werden. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung anzukündigen. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Übertragung festzulegen.

(4) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen.

§ 20

(1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des

vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.

(2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, findet eine engere Wahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Die Befugnis zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ist dem Aufsichtsrat übertragen.

IV. Abschnitt

Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

(1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um einen Anhang erweiterten Jahresabschluß aufzustellen sowie den Lagebericht zu erstatten und den Abschlußprüfern sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) In den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres beschließt die Hauptversammlung für das vergangene Geschäftsjahr über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und die Wahl des Abschlußprüfers, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 23

Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird zur gleichmäßigen Zahlung auf die Stammaktien verwendet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.